

Gegen Empfangsbestätigung  
Firma  
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG  
Abt. Genehmigungsmanagement  
Industrieparkstraße 1  
84508 Burgkirchen a. d. Alz

Ihr Schreiben vom 05.10.2022  
Ihr Zeichen K187/22  
Unser Zeichen 22-824.19/4-H2.1-2022/01, BV-Nr.  
2022/1075  
(bei Antwort bitte angeben)  
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser  
Telefon 08671/502-715  
Fax 08671/502-71715  
E-Mail [ulrike.kaiser@lra-aoe.de](mailto:ulrike.kaiser@lra-aoe.de)  
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 27. Juli 2023

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

### **Vorhaben der Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH, Standort Hart:**

#### **H 2.1 - Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektronieder- schachtöfen Wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Granulier- Gieß-Anlage**

Hier: Antrag auf Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG  
Anlage nach Ziffer 4.1.16 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.  
1 Kostenrechnung  
2 Sätze Antragsunterlagen i. R.  
3 Formblätter g. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

## **Bescheid**

## **I. Genehmigung**

Auf Antrag der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG namens und im Auftrag der Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH vom 05.10.2022, eingegangen am 24.10.2022, ergänzt mit Schreiben vom 08.12.2022, 18.04.2023 und 12.07.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektronieder-schachtöfen (Anlage H2.1) durch Errichtung und Betrieb einer Granulier-Gieß-Anlage nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

## **II. Der Genehmigung liegen zugrunde:**

1. Die von der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf GmbH namens und im Auftrag der Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH mit Schreiben vom 05.10.2022 vorgelegten, am 24.10.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 08.12.2022, 18.04.2023 und 12.07.2023 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/1075, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 02.01.2023, Az. 22-19-H2.1-G1/22-VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. der vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüfte Bauplan BV-Nr. 2022/1075;
4. die Stellungnahme des Gemeinde Unterneukirchen vom 22.11.2022;
5. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.06.2023, Auftrags-Nr. 3649967\_Rev1;
6. die Stellungnahme des Kreisbrandrats vom 25.11.2022;
7. die Stellungnahme des Sachgebiets 51, Untere Bauaufsichtsbehörde, im Landratsamt Altötting vom 01.02.2023, Az. 51-2022/1075 SN;
8. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 02.11.2022, Az. M 5A/BS 16404/2022-M h;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 10.01.2023, Az. 23-4563-T093/22;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 22 – Fachbereich Umwelttechnik – im Landratsamt Altötting vom 24.07.2023;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 25.05.2023, Az. 173-6/1.0.

### III. Die Genehmigung schießt ein:

Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/1075 (H 2.1 - Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektroniederschachtöfen. Wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Granulier-Gieß-Anlage) auf dem Grundstück Fl. Nr. 787/3 der Gemarkung Unterneukirchen.

### IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

### V. Anlagenkann- und Betriebsdaten

| Anlagenkenndaten der Granulier-Gieß-Anlage |   |
|--|---|
| Nr.  | Bezeichnung   |
| 1  | Tundish (Gefäß mit Lochstein) (Eingussstelle)   |
| 2  | Tundish-Vorwärmung, mit Heizöl befeuerter Brenner, 0,26 MW, Heizölverbrauch 22 kg/h   |
| 3  | Spray Head  |
| 4  | Reaktor   |
| 5  | Auswurf-System (Ejector in Inlet-Box (Trichter))  |
| 6  | Entwässerungs-/Dewatering Unit)   |
| 7  | Trockner, inkl. mit Heizöl befeuerter Brenner, 0,06 MW (60 kW) für die Trocknung, ca. 2,5<br>(= Ölverbrauch? Entspr. * 0,85 kg/l 2,23 - 3,40 kg) pro Trocknungsvorgang<br>Vgl. Auflagen B.VI.1.1.3: 5 kg/h        |
| 8  | Klassier-Einheit (Schnecken-Klassierer)   |
| 9  | Erfassungssystem 1 für Tundish (Aufgabe, Vorwärmen, Sprayhead und Reaktor)<br>Erfassungssystem 1 für Dewatering Unit und Trockner<br>Entstaubungsanlage<br>Ableitung in das Entstaubungssystem im Schlauchhaus 13 |

## B.

### Nebenbestimmungen

#### I. Allgemeines

1. Die Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektroniederschachtöfen (Anlage H2.1) ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat und der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Der vorhandene Feuerwehreinsatzplan ist nach Umsetzung der Maßnahme in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat zu überarbeiten.
6. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

#### II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/1075)

Hinweise:

1. Es wird dringend empfohlen, eine brandschutztechnische Bewertung der Bestandsgebäude vorzunehmen, um bei weiteren baulichen Maßnahmen und ggf. Nutzungsänderungen den Brandschutz in vollem Umfang beurteilen zu können.
2. Das Bauvorhaben wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO geprüft. Mit der Baugenehmigung ist keine Aussage über die den Prüfumfang nach Art. 59 BayBO überschreitenden Belange (gesamtes Bauordnungsrecht) getroffen. Es sind daher ausschließlich der Bauherr, der Entwurfsverfasser und der Unternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den geltenden Vorschriften verantwortlich.

3. Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
4. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
6. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
7. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.
8. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

### **III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit**

#### **1. Gefährdungsbeurteilung**

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung der Anlage H 2.1 ist zu überprüfen und bezüglich der Errichtung und des Betriebs der Granulier-Gieß-Anlage zu ergänzen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Überprüfung ob die durchgeführten Maßnahmen für den Arbeitsschutz erfolgreich waren, sind entsprechend zu dokumentieren

#### **2. Betriebsanweisungen**

Für die Granulier-Gieß-Anlage sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

#### **3. Unterweisung der Beschäftigten**

Die mit der Bedienung und Wartung der Granulier-Gieß-Anlage beauftragten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich von einer sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der aktuellen Betriebsanweisungen zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

#### **4. Explosionsgefährdungen**

Das vorhandene Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV ist bezüglich der beantragten Änderung zu ergänzen bzw. anzupassen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz (einschließlich notwendiger Prüfungen) getroffen wurden. Weiterhin muss dargestellt sein, ob und welche Bereiche in Ex-Zonen eingeteilt sind.

#### **5. Anzeige**

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

#### **6. Allgemein**

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **IV. Ausgangszustandsbericht**

Die Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH, Werk Hart, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine relevante Boden- und Grundwasserverunreinigung auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage H 2.1 – Metalllegierungen - verzichtet werden.

### **V. Gewässerschutz**

1. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
2. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
3. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
4. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

5. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
6. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
7. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

## **VI. Immissionsschutz**

### **1. Luftreinhaltung**

#### 1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1.1 Die an der Granulier-Gieß-Anlage auftretenden Abgase mit staubhaltigen und NO<sub>x</sub>-haltigen Abgasen sind möglichst vollständig zu erfassen, in einem filternden Entstauber (nur Staub) zu reinigen.

Die gereinigten Abgase sind dem Kamin 6 Schlauchhauses 13 zuzuführen und über die Emissionsquelle EQ 101/01 abzuleiten.

- 1.1.2 Die Feuerungswärmeleistung der beiden Feuerungen der Granulier-Gieß-Anlage darf beim Tundish-Vorwärmer 0,26 MW und 0,06 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Durchsatz an Heizöl EL von 22 kg/h beim Tundish-Vorwärmer und 5,1 kg/h am Trockner bezogen auf einen Heizwert Hi von 42.600 kJ/kg.

Als Brennstoff zum Betrieb der Feuerungen der Granulier-Gieß-Anlage darf nur Heizöl EL verwendet werden, der der DIN EN 590 bzw. der DIN 51603-1 sowie der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV), in der jeweils gültigen Fassung, entspricht.

- 1.1.3 Fördern, Umfüllen und Lagern von Heizöl EL

Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Fördern, Umfüllen und Lagern von Heizöl sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 1.1.3.1 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder

- gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

Es dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperatur  $\leq 200$  °C die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200$  °C die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien,

zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von  $> 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C ist die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei  $> 200$  °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

1.1.3.2 Bei der Förderung von Heizöl EL sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden. Vorhandene Pumpen können bis zum Ersatz der Pumpen weiter betrieben werden.

1.1.3.3 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

## 1.2 Emissionsbegrenzungen

Durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik an den Feuerungsanlagen/Brennern sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide auszuschöpfen.

Die Feuerungsanlagen/Brenner sind mindestens einmal jährlich zu warten und die Brenneinstellungen zu überprüfen.

## 1.3 Ableitbedingungen

Die gereinigten Abgase aus der Granulier-Gieß-Anlage sind dem Kamin 6 des Schlauchhauses 13 zuzuführen und über die Emissionsquelle EQ 101/01 abzuleiten.

## 1.4 Allgemein

1.4.1 Für den Betrieb und die Wartung der Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von



Kanälen und Gehäusen) Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,

- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/ Instandhaltung sind zu dokumentieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

1.4.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Anlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

1.4.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- Betriebsstörungen
- Einsatzstoffe
- gefahrene Artikel
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

1.4.4 Die unter 1.4.2 bis 1.4.3 geforderten Betriebsaufzeichnungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.  
Anmerkung: Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

## **2. Lärmschutz**

2.1 Am Immissionsort IO 1 „Wohnhaus Frank-Caro-Straße 2, Straßenseite“ ist durch den Legierungsbetrieb (Gesamtbetrieb) im bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb ein anteiliger Beurteilungspegel nach TA Lärm von nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 34 dB(A) zu gewährleisten.

Die Nachtzeit umfasst 8 Stunden im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Maßgeblich für die Beurteilung der Geräuschimmissionen ist die volle Stunde der Nachtzeit mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2 Die Anlage ist antrags- und auflagentgemäß sowie entsprechend dem Stand der Lärmmin-derungstechnik auszuführen. Evtl. körperschallabstrahlende Anlagen bzw. Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

2.3 Auf Anforderung der Behörde ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle prüfen zu lassen, ob die Auflagen zum Lärmschutz erfüllt sind.

## VII. Anlagensicherheit

1. Die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist bei den erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen je nach Gefahrenpotenzial durch Sachverständige bzw. zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) bzw. befähigte Personen sowie eine Sachverständigenorganisation nach AwSV nachzuweisen.
2. Regelmäßige Kontrollen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagenkomponenten erfolgen entsprechend den Anforderungen der AwSV. Diese müssen dokumentiert werden (Name, Datum, Gegenstand der Prüfung, Ergebnis der Prüfung i.O. / n.i.O., Maßnahmen bei Auffälligkeiten).
3. Beim Wechsel der Staubbehälter / Ersetzen durch leere Staubbehälter für Metallstaub ist auf eine Handhabung ohne Staubaufwirbelung zu achten.
4. Die sicherheitsgerichtete Endlagenüberwachung, die das vollständige Schließen der Klappe im Abluftstrang überwacht, ist erstmalig vor Inbetriebnahme und mindestens gemäß Herstellervorgaben/jährlich wiederkehrend zu prüfen.
5. Für die Dauer des Abreinigungsprozesses müssen im Abreinigungsbereich des Filters Zündquellen vermieden werden (sekundärer Explosionsschutz). Der Einsatz der Druckluft für die Abreinigung der Filterelemente ist daher sicherheitsgerichtet mit dem Endlagenschalter zu verriegeln. Die Druckluft darf erst nach positiver Rückmeldung der Endlagenüberwachung („Klappe zu“) aktiviert werden. Falls der Ventilator am Filter für die Dauer der Filterabreinigung abgeschaltet wird, darf der Ventilator am Filter ggf. erst dann abgeschaltet werden, wenn der Filter mechanisch vom Abluftstrang getrennt wurde. Falls der Ventilator nicht abgeschaltet wird, dann ist sicherzustellen, dass im Filtergehäuse kein unzulässiger Unterdruck entstehen kann.
6. Der Abreinigungsprozess der Filterelemente darf nur erfolgen, wenn der Batchprozess (betrieblich) unterbrochen ist. Der Abreinigungsprozess muss abgeschlossen und der Abluftstrang wieder frei sein, bevor ein neuer Batch-Zyklus gestartet wird.
7. Die Füllstandsmelder für die Überwachung der Füllhöhe der Metallstaubbehälter sind erstmalig vor Inbetriebnahme und mindestens gemäß Herstellerangaben wiederkehrend zu prüfen.
8. Die anfallenden Staubmengen im Filter während des Herstellungsprozesses des Metall-Granulats sind in den ersten Betriebsmonaten zu beobachten und zu dokumentieren und die Abreinigungszyklen der Filterelemente dementsprechend sinnvoll festzulegen. Ebenfalls sind die rohgasseitigen Rohrleitungen der Absauganlage wiederkehrend auf Ablagerungen zu kontrollieren. Hierzu müssen z.B. Revisionsluken rohgasseitig angebracht werden und Maßnahmen gegen die Ablagerung getroffen werden. Die Kontrollintervalle sollten anfänglich 1 Woche nicht überschreiten und können bei entsprechender Beurteilung schrittweise auf max. 6 Monate erhöht werden. Zu beachten ist, dass die anfallenden Staubmengen z.B. bei häufigeren Batch-Anwendungen variieren können.
9. Die Handhabung des Metall-Staubs in den Staubbehältern ist als Lagerung anzusehen, sofern die Staubbehälter länger als 24 Stunden nach Befüllung nicht gewechselt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Anforderungen im Abschnitt 7.2 (Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten) und Abschnitt 10 (Stabilität und Reaktivität) des Sicherheitsdatenblatts, z.B. über eine Betriebsanweisung geregelt, eingehalten/beachtet werden. Grundsätzlich sind die Staubbehälter entsprechend der anfallenden Staubmenge zu wechseln.

10. Im Brandfall anfallendes kontaminiertes Löschwasser muss im Gebäude M 04 vor Ort gesammelt bzw. zurückgehalten und nach Analyse entsprechend fachgerecht entsorgt werden.
11. Das Explosionsschutzdokument muss dem aktuellen Stand entsprechend aktualisiert werden. Die Prüfungen für den technischen Explosionsschutz (erstmalig und spätestens alle 3 Jahre) und die Explosionssicherheit (erstmalig und spätestens alle 6 Jahre) müssen für die Filteranlage durchgeführt werden.
12. Es muss sichergestellt werden, dass bei Einsatz der Leitungssperre im Filter für die Abreinigung kein unzulässiger Unterdruck im Filter entstehen kann.
13. Für die Einhaltung der Betriebstemperatur im Trockner muss sichergestellt sein, dass der Brenner entsprechend Brennerregelwerk DIN EN 746 ausgeführt ist und ein Sicherheitstempereaturbegrenzer bei Überschreiten der zulässigen Betriebstemperatur den Brenner in einen sicheren Zustand fährt.
14. Sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen sind auf Basis der einschlägigen Rechtsnormen zu klassifizieren und entsprechend der Klassifizierung auszuführen sowie erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.

## C.

### Kostenentscheidung

1. Die Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH, Werk Hart, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

## D.

### Gründe

#### I. Sachverhalt

Die Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH betreibt am Standort Hart eine Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektroniederschachtöfen (Anlage H 2.1). Diese Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer Granulier-Gieß-Anlage modernisiert werden. Die Anlage fällt unter die Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Ferner fällt die Anlage unter Nr. 4.2.e des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die neue Granulier-Gieß-Anlage ist eine Nebeneinrichtung zu der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektroniederschachtöfen. Sie dient der Herstellung von

Impfmitteln auf der Basis von Ferrosilizium in Form von Granulaten und besteht aus den in Abschnitt A Ziffer V dieses Bescheides genannten wesentlichen Apparaten/Einrichtungen.

In der neuen Granulier-Gieß-Anlage wird aus der flüssigen Legierung aus den Niederschachtöfen durch Erzeugung von Tropfen und anschließendem Abschrecken im Wasser ein Granulat erzeugt. Die Korngröße der Granulate liegt zwischen 1-30 mm. Anschließend werden die erzeugten Granulate in den vorhandenen Mahl- und Siebanlagen bis auf eine Größe von ca. 0,1 bis 6 mm gebrochen.

Mit diesem Verfahren reduziert sich auch der am Produkt haftende Anteil an Staub, im Vergleich zum bisher in der Anlage H 2.1 angewendeten Produktionsverfahren, signifikant. Mit der Granulier-Gieß-Anlage kann durch die damit verbundene Umstellung des Gießprozesses eine nachhaltige Reduzierung der aktuellen diffusen Gesamtemissionen um ca. 25 % erreicht werden. Zudem führt das Verfahren voraussichtlich zu Energieeinsparung im nachfolgenden Mahl- und Siebprozess.

Die Anlage läuft im Batchbetrieb. D.h. alle 60-90 Minuten erfolgt ein Abguss zur Erzeugung der Granulate, die in der neuen Teilanlage hergestellt werden. Ein Abguss dauert ca. 5 – 6 Minuten. Pro Abguss können 1.000 - 1.500 kg Ferrosiliziumlegierung in Form von Granulaten produziert werden. Bis zu ca. 21-mal täglich macht das eine Produktionsmenge Ferrosiliziumlegierung von bis zu 20 - 32 Tonnen pro Tag. So werden ca. 9.000 t Impfmittel zukünftig mit der neuen Granulier-Gieß-Anlage abgedeckt. D.h. es werden bis zu ca. 9.000 t weniger Granulate auf die herkömmliche Weise, durch Gießen in Kokillen und anschließendes Brechen in der Grobbrechanlage, hergestellt. Die Weiterverarbeitung in den Mahl- und Siebanlagen ist aufgrund der kleineren Körnung des Granulates umwelt-, energie- und anlagenschonender.

Die Gesamtkapazität der Anlage H 2.1 ändert sich damit nicht. An den bisherigen Lagermengen und Lagerbedingungen der Anlage H 2.1 ändert sich durch das geplante Vorhaben ebenfalls nichts. Die im Rahmen der hier beantragten Granulier-Gieß-Anlage anfallenden Abgase werden der Emissionsquelle E 101/1 (Schlauchhaus 13 Kamin 6) zugeleitet.

## II.

### **Genehmigungsverfahren**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 05.10.2022, ergänzt mit Schreiben vom 08.12.2022, 18.04.2023 und 12.07.2023 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten, einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/1075 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 21 vom 02.06.2023 und im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 31.05.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Gemeinde Unterneukirchen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Garching a. d. Alz wurde als Anliegergemeinde zu dem Vorhaben beteiligt, hat sich aber nicht geäußert.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere zu den Gesichtspunkten Luftreinhaltung, Abfall, Energieeinsatz, Lärmschutz und Anlagensicherheit) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH eingeholt.

Das Sachgebiet 22 – Fachbereich Umwelttechnik – im Landratsamt Altötting hat die fachliche Betreuung des Verfahrens übernommen.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Aus der Sicht des Naturschutzes hat das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 02.01.2023, Az. 22-19-H2.1-G1/22-VzB, BV-Nr. 2022/1975, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für einige Teilmaßnahmen zugelassen.

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

### **Genehmigung nach BImSchG**

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.16 und 3.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner fällt die Anlage unter Nr. 4.2.e des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu

vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma ASK Chemicals Metallurgy GmbH, Werk Hart, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine relevante Boden- und Grundwasserunreinigung auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage H2.1 – Metalllegierungen – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Der Standort der ASK Chemicals Metallurgy GmbH ist kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG, da die Menge an vorhandenen Stoffen nicht die Mengenschwelle in Spalte 4 für die jeweiligen Stoffe aus Anhang I der 12.BImSchV übersteigt und fällt auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Durch das beantragte Verfahren werden keine neuen Stoffe gehandhabt und es erfolgt keine signifikante Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffmengen oder der das Gefahrenpotential prägenden Verfahrensparameter. Die Störfall-Verordnung ist daher auch aus Sicht des Sachverständigen nicht anzuwenden.

Die Belange des allgemeinen Gefahrenschutzes wurden im Immissionsschutzgutachten vom 27.06.2023 gewürdigt. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen ist. Darüber hinaus sind durch Störungen im Bereich der Anlage, z.B. Explosion, Brand und Stoffaustritt, gefährliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft lagebedingt unwahrscheinlich.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheides genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage H2.1 – Metalllegierungen – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

### III.

#### Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

|                         |  |            |
|-------------------------|--|------------|
| -                       | immissionsschutzrechtliche Genehmigung<br>(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2)                              | ██████████ |
| -                       | Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/1075<br>(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)           | ██████████ |
| -                       | Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch<br>die fachkundige Stelle<br>(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | ██████████ |
| <b>Summe der Gebühr</b> |  | ██████████ |

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der Einzelfallvorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 09.11.2022 und 01.06.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

## E.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser